

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Dennis Jahn (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

**Auslastung niedersächsischer Haftanstalten**

Anfrage des Abgeordneten Dennis Jahn (AfD), eingegangen am 30.05.2024 - Drs. 19/4456, an die Staatskanzlei übersandt am 31.05.2024

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 26.06.2024

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Der Berichterstattung ist zu entnehmen, dass die Gefängnisse in Niedersachsen überfüllt sind. Die 6 000 Haftplätze sind zu 95 % ausgelastet, so der Stand im Februar 2024. Landesjustizministerin Kathrin Wahlmann plane, mehr Häftlinge in den offenen Vollzug zu bringen, und knüpfte dies an individuelle Voraussetzungen des Häftlings.<sup>1</sup>

Beobachter bezweifeln, dass diese Maßnahme zur Entlastung der Haftanstalten und damit geringeren Auslastung der Haftplätze im geschlossenen Vollzug führe. Der polizeilichen Kriminalstatistik des Landes Niedersachsen ist für das Jahr 2023 eine Zunahme an Gewaltstraftaten zu entnehmen. Beobachter fordern daher zur Gewährleistung der inneren Sicherheit eine Erhöhung der Haftplätze im geschlossenen Vollzug.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Niedersachsen verfügt über 6 036 Haftplätze (Stand Juni 2024), wobei die aktuelle Gesamtauslastung rund 80 % beträgt. Äußerst angespannt ist die Belegungssituation allerdings in bestimmten Bereichen des geschlossenen Vollzuges.

Nicht jeder freie Haftplatz kann mit jeder/jedem Gefangenen belegt werden. Gemäß § 170 Abs. 2 Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) sind für die einzelnen Vollzugsarten - das sind Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Untersuchungshaft an jungen Gefangenen und Untersuchungshaft an sonstigen Untersuchungsgefangenen - für den Vollzug an Frauen und Männern sowie für den Vollzug der Freiheitsstrafe an jungen Verurteilten jeweils gesonderte Anstalten oder Abteilungen einzurichten. Auch die Abschiebungshaft wird in einer gesonderten Liegenschaft vollzogen, in der z. B. keine Straf- oder Untersuchungsgefangenen untergebracht werden dürfen.

Aufgrund inhaltlicher Erfordernisse müssen neben der Trennung der Vollzugsarten auch zusätzliche Differenzierungen im Vollzug vorgenommen werden. In den Anstalten sind z. B. sozialtherapeutische Abteilungen, Aufnahmeabteilungen für Gefangene, die am Beginn ihrer Inhaftierung stehen, Abteilungen mit psychiatrischem Schwerpunkt, medizinische Abteilungen und Sicherheitsstationen, in denen Einzelhaft vollzogen wird, eingerichtet.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass Hafträume aufgrund von Sanierungsmaßnahmen oder einfach, weil ein neuer Anstrich fällig wird, temporär nicht nutzbar sind. Dies vorangestellt kann mitgeteilt werden, dass die Belegung in bestimmten Bereichen des geschlossenen Vollzuges regelmäßig weit über 90 % liegt.

Das Justizministerium hat bereits konkrete Planungen zur Schaffung neuer Haftplätze im geschlossenen Vollzug erstellt. Unabhängig davon ist beabsichtigt, vorhandene freie Kapazitäten im offenen Vollzug besser und effizienter auszunutzen. Hierbei geht es nicht darum, Haftplatzkapazitäten für

---

<sup>1</sup> [https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/osnabrueck\\_emsland/Offener-Vollzug-als-bessere-Loesung-fuer-die-Resozialisierung,offenervollzug102.html](https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/osnabrueck_emsland/Offener-Vollzug-als-bessere-Loesung-fuer-die-Resozialisierung,offenervollzug102.html)

den geschlossenen Vollzug zu schaffen. Ziel der Überlegungen ist es, die besonderen Resozialisierungschancen, die der offene Vollzug bietet, noch besser für geeignete Gefangene zu nutzen, die die Voraussetzungen für eine Verlegung in den offenen Vollzug jetzt schon bzw. unter den Umständen eines strukturell veränderten offenen Vollzuges erfüllen. Die förderliche Wirkung der Unterbringung im offenen Vollzug mit seinem erweiterten Raum an Möglichkeiten auf die Entlassungsvorbereitung wird in der aktuellen Forschung belegt. Auch aus kriminalpolitischer Sicht wirkt sich die Unterbringung im offenen Vollzug positiv auf den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten aus. Somit können durch eine planvolle Stärkung des offenen Vollzuges verfassungsrechtliche Vorgaben zu den Vollzugszielen der Resozialisierung sowie der Sicherheit der Allgemeinheit gemäß § 5 NJVollzG auf besonders wirksame Weise erfüllt werden.

Dies vorausgeschickt, werden die folgenden Fragen wie folgt beantwortet:

**1. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung gegebenenfalls, um die Haftkapazitäten in niedersächsischen Gefängnissen zu erhöhen?**

In Bezug auf die JVA Hannover ist bereits der Bau von zunächst 20 neuen Haftplätzen in Planung. Die Erweiterung der Justizvollzugsanstalt Hannover ist in den Hochbaumaßnahmen der „Mittelfristigen Planung Niedersachsen 2023 bis 2027“ in der Dringlichkeitsliste B hinterlegt. Insgesamt sollen dort nach derzeitigem Planungsstand 100 neue Haftplätze entstehen.

**2. Vor dem Hintergrund der Kriminalitätsentwicklung: Wie prognostiziert die Landesregierung den Bedarf an Haftplätzen in den nächsten drei Jahren?**

Die Belegung der Justizvollzugsanstalten weist seit jeher Schwankungen auf. Bei der Erstellung früherer Prognosen wurden die aktuellen Entwicklungen nicht vorhergesehen. Vielmehr wurde in der Vergangenheit unter Verweis auf den demografischen Wandel sogar ein Belegungsrückgang prognostiziert, der im Ergebnis nicht eingetreten ist. Die Prognose ist daher eine äußerst komplexe Aufgabe und trotz gewisser Annahmen nicht immer punktgenau möglich. Das Justizministerium reagiert allerdings im Rahmen der Belegungssteuerung kontinuierlich auf die sich verändernden Entwicklungen und passt den Bedarf an.

**3. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Prognose für eine individuelle Eignung von Häftlingen für den offenen Vollzug nicht abhängig von der Auslastung der Haftanstalten getroffen wird?**

Durch die in Frage 1 dargestellten Planungen zur Schaffung neuer Haftplätze besteht der in der Frage hergestellte Zusammenhang zwischen der Entscheidung über die individuelle Eignung für den offenen Vollzug und die Auslastung der Haftanstalten nicht. Darüber hinaus setzt jede Verlegung einer oder eines Gefangenen in den offenen Vollzug eine fundierte Einzelfallentscheidung voraus, bei der eine Gesamtabwägung aller prognostisch relevanten Umstände erfolgt, z. B. auch von sogenannten Doppelgutachten, die von einer psychologischen und einer psychiatrischen Fachkraft interdisziplinär gemeinsam verantwortlich gezeichnet werden. Aspekte der Belegungsauslastung spielen daher bei der Entscheidung über die Verlegung einer oder eines Gefangenen in den offenen Vollzug keine Rolle.

**4. Wie hoch ist die Auslastung der Untersuchungshaftplätze im Vergleich zu den vorhandenen Kapazitäten in niedersächsischen Haftanstalten?**

Die Auslastung und die Kapazitäten sind tabellarisch dargestellt (Stichtag 01.06.2024):

Haftplätze	Belegung	Auslastung
1 017	866	85,2 %